

## Die Notbremse ziehen.



Irene Koch

Liebe Leserin, lieber Leser

«Bezirksgericht Lenzburg ist überlastet: Nun wird die Notbremse gezogen.» So titelte die Aargauer Zeitung am 1. August 2024. Und am 12. Oktober 2024 lässt sich ein Bezirksrichter von derselben Zeitung mit «Wir versaufen hier in Arbeit.» zitieren.

Monatelange Wartezeiten auf einen Anhörungstermin sind für scheidungswillige Ehepaare im Aargau keine Seltenheit mehr; unschön zwar, im Regelfall aber ohne Konsequenzen. Anders der Fall, wenn ein Beschuldigter mangels verfügbarer Gerichtstermine unnötig lange in Sicherheitshaft verbleibt. Derartige Fallkonstellationen zeigen die Betroffenheit der Allgemeinheit von der zwischenzeitlich um sich greifenden Überlastung der Gerichte exemplarisch auf. Doch wie konnte es soweit kommen?

Die Revision der Strafprozessordnung und die Einführung des neuen Kindes- und Erwachsenenschutzrechts haben zu umfangreichen Erweiterungen der Zuständigkeit der Bezirksgerichte geführt. Der damit verbundene Mehraufwand wurde mittels Erhöhung des Personaletats zumindest teilweise kompensiert. Ausserdem liegen diese Gesetzesrevisionen schon über zehn Jahre zurück. Sie alleine können den nunmehr eingetretenen Kollaps also nicht erklären.

Der Entwicklung der richterlichen Arbeitsbelastung ebenfalls kaum zuträglich dürfte die Tatsache sein, dass immer mehr und immer umfangreichere Regularien das tägliche Miteinander beeinflussen. Jüngstes Beispiel ist das neue Datenschutzgesetz. Ob sinnvoll oder nicht: Gesetze sind einzuhalten und Verstösse dagegen zu ahnden. Und wo ein Gesetzesbrecher, da ein Kläger und in der Folge auch ein Richter.

Hinzu kommt: Unglücke oder Versehen scheint es nicht mehr zu geben, Schuldige oder Haftpflichtige hingegen zu Hauf. Die daraus fließende schier omnipräsente Angst vor einem (juristischen) Fehler verkompliziert den Alltag. Jeder will sich für jede Eventualität absichern. Das gilt auch für die Anwaltschaft. Eingaben werden immer umfangreicher, was häufig nicht mit einer Steigerung der Qualität korreliert. Die Gerichte haben Ihres zu dieser Entwicklung beigetragen, indem Prozesse immer häufiger aus formalen Gründen und damit mit geringst möglichem Aufwand vom Tisch speditiert wurden.

Schlussendlich scheint die Streitlust ständig zuzunehmen. Zu häufig werden Gerichte mit Angelegenheiten bemüht, die es im direkten Gespräch zu klären gilt. Dieses direkte Gespräch wird von monologischen Sprachnachrichten oder ungefilterten Emailtexten verdrängt, welche ihrerseits dank der jederzeitigen Erreichbarkeit nicht lange unbeantwortet bleiben. Meinungsverschiedenheiten schaukeln sich innert Kürze ins Unermessliche. Ist die Sache erst richtig «verkachelt», bleibt nur noch der Gang vors Gericht. Spätestens dort kommt der Disput aufgrund der zwischenzeitlichen Überlastung der Gerichte aber ins Stocken. Es entsteht eine (zeitliche) Distanz, die sogar (streit-)beruhigend sein kann; vielleicht die positive Kehrseite der Überlastungsmedaille der Bezirksgerichte.

In diesem Sinne wünsche ich Ihnen einen ruhigen Jahresabschluss und den Mut, notfalls die Notbremse zu ziehen.

Herzliche Grüsse

Irene Koch, Rechtsanwältin

### Inhalt

- Die Notbremse ziehen.
- Revision des Sexualstrafrechts – Was ist neu?
- Wir stellen vor:  
Unsere neue Assistentin Jacqueline Egger
- Änderung der Zivilprozessordnung

## Revision des Sexualstrafrechts – Was ist neu?

Am 1. Juli 2024 ist das neue Sexualstrafrecht (BBL 2023 1621) in Kraft getreten. Hauptpunkt dieser Revision war die Neudefinition des Straftatbestands der Vergewaltigung. Daneben wurden aber auch andere Straftatbestände angepasst und neue Tatbestände eingeführt. Dieser Artikel gibt einen Überblick über die Neuerungen.

### 1. Vergewaltigung

#### Erweiterung der Tathandlungen und geschlechtsneutrale Formulierung

Gemäss der bis Ende Juni 2024 geltenden Version des Vergewaltigungstatbestands machte sich strafbar, wer eine Person weiblichen Geschlechts zur Duldung des Beischlafs nötigte. Somit umfasste der Tatbestand einzig vaginalen Geschlechtsverkehr. Anal- oder Oralverkehr fielen bisher unter den Tatbestand der sexuellen Nötigung, welcher mit einer tieferen Mindeststrafe bedroht war. Neu umfasst der Tatbestand der Vergewaltigung nicht mehr nur den Beischlaf, sondern auch beischlafähnliche Handlungen, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind. Auch ist der Tatbestand nun geschlechtsneutral formuliert, so dass Personen jeglichen Geschlechts Opfer einer Vergewaltigung sein können.

#### «Nein heisst nein» oder «Nur ja heisst ja»

Bis anhin war für eine Vergewaltigung eine Nötigungshandlung des Täters gegenüber dem Opfer erforderlich. Das Gesetz nannte als Nötigungshandlungen die Anwendung von Gewalt, das unter psychischen Druck setzen und das zum Widerstand unfähig machen. Vom Opfer wurde somit in der Regel erwartet, dass es sich gegen den sexuellen Übergriff aktiv zur Wehr setzt. Ein blosses «Nein» genügte nicht. Das Parlament war sich schon bald einig, dass hier Reformbedarf besteht. Zur Diskussion standen die Widerspruchslösung («nein heisst nein») oder die Zustimmungslösung («Nur ja heisst ja»).

In der Erstabstimmung sprach sich der Nationalrat für die Zustimmungslösung aus, während der Ständerat der Widerspruchslösung den Vorzug gab. Die Befürworter der Zustimmungslösung argumentierten, dass Opfer sexualisierter Gewalt ihre Ablehnung einer sexuellen Handlung nicht immer zum Ausdruck bringen können, da sie sich in einem Schockzustand («Freezing») befinden. Im Verlaufe der parlamentarischen Behandlung wich der Ständerat von seiner bisherigen Haltung ab und beschloss – im Sinne eines Kompromisses – eine «Widerspruchslösung+», welche das «Freezing» ausdrücklich erwähnt. Die neue Formulierung des Vergewaltigungstatbestands, welchem in der Folge auch der Nationalrat zustimmte, lautet wie folgt (Art. 190 Abs. 1 StGB) (Hervorhebungen durch mich):

*«Wer **gegen den Willen einer Person den Beischlaf oder eine beischlafähnliche Handlung, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden ist, an dieser vornimmt oder von dieser vornehmen lässt oder zu diesem Zweck einen Schockzustand einer Person ausnützt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft.**»*

Eine Vergewaltigung (wie auch ein sexueller Übergriff) liegt neu somit bereits dann vor, wenn das Opfer dem Täter durch Worte oder Gesten zeigt, dass es mit der sexuellen Handlung nicht einverstanden ist, und dieser sich vorsätzlich über den geäusserten Willen des Opfers hinwegsetzt. Als Zeichen der Ablehnung wird neben Worten oder Gesten auch der Schockzustand des Opfers gewertet.

Mit dieser neuen Definition der Vergewaltigung kann auch das sogenannten «Stealthing» bestraft werden. «Stealthing» liegt vor, wenn die sexuelle Handlung zwar einvernehmlich ist, eine Person dann aber entgegen der (explizit oder stillschweigend) getroffenen Abmachung heimlich und ohne vorgängiges Einverständnis der anderen

Person das Kondom abstreift oder von Anfang an keines benutzt. Der fehlende Wille ergibt sich implizit aus der Vereinbarung betreffend Kondom. Der nach dem Entfernen des Kondoms fortgesetzte sexuelle Verkehr ist kein einvernehmlicher mehr.

#### Strafraahmen

Wer sich der Vergewaltigung strafbar macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren bestraft. Nötigt der Täter sein Opfer (analog dem bisherigen Tatbestand) liegt der Strafraumen bei Freiheitsstrafe von mindestens einem und maximal zehn Jahren (Art. 190 Abs. 2 StGB). Handelte der Täter darüber hinaus noch besonders grausam, verwendet er eine gefährliche Waffe oder einen anderen gefährlichen Gegenstand, so beträgt die Mindestfreiheitsstrafe drei Jahre (Art. 190 Abs. 3 StGB).

#### Beweisführung

Die Befürworterinnen des neuen Vergewaltigungstatbestands versprechen sich von der Revision, dass mehr Fälle von sexueller Gewalt als Vergewaltigung qualifiziert werden, weil für eine Verurteilung keine Nötigungshandlungen mehr bewiesen werden müssen. Ob diese Erwartung in Erfüllung geht, bleibt abzuwarten. Nach wie vor gilt selbstverständlich der Grundsatz «im Zweifel für den Angeklagten», weshalb die Anklagebehörde den Beweis der Strafbarkeit erbringen muss. Da es sich bei Sexualdelikten naturgemäss in den allermeisten Fällen um «Vier-Augen-Delikte» handelt, wird die Beweislage auch zukünftig oft diffus sein, weil Aussage gegen Aussage steht. Zukünftig muss zwar keine Nötigungshandlung mehr bewiesen werden. Dafür ist aber der Beweis zu erbringen, dass die sexuelle Handlung gegen den Willen des Opfers erfolgt ist und dieser fehlende Wille für den Täter auch erkennbar war.

## 2. Sexueller Übergriff

Der bisherige Tatbestand der sexuellen Nötigung heisst neu «Sexueller Übergriff und sexuelle Nötigung» (Art. 189 StGB). Dieser ist in einer ersten Tatbestandsvariante (sexueller Übergriff) erfüllt, wenn jemand gegen den Willen einer Person eine sexuelle Handlung an dieser vornimmt, die nicht mit Eindringen verbunden ist. Der Strafraum beträgt Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (Art. 189 Abs. 1 StGB). Setzt der Täter zur Vornahme der sexuellen Handlung Nötigungsmittel (Gewalt, psychischen Druck, um Widerstand unfähig machen) ein, so liegt der Strafraum bei Geldstrafe bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe (Art. 189 Abs. 3 StGB). Handelt der Täter grausam, ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr (Art. 189 Abs. 2 StGB).

## 3. Täuschung über den sexuellen Charakter einer Handlung

Gänzlich neu ist der Tatbestand «Täuschung über den sexuellen Charakter einer Handlung» (Art. 193a StGB). Als Anwendungsbeispiel für diesen Tatbestand sei folgendes genannt: Ein Therapeut erschleicht die Zustimmung seiner Patientin zur Vornahme von Handlungen im Intimbereich, indem er wahrheitswidrig behauptet, diese Handlungen seien medizinisch indiziert, obwohl es dem Therapeuten in Tat um Wahrheit um die Befriedigung seiner sexuellen Bedürfnisse geht. Unter dem alten Recht hätte ein solches Verhalten allenfalls den Tatbestand des Missbrauchs einer urteilsunfähigen oder zum Widerstand unfähigen Person gemäss Art. 191 aStGB erfüllen können. Voraussetzung für die Strafbarkeit wäre aber gewesen, dass das Opfer von der Vornahme der sexuellen Handlung überrumpelt wurde bzw. die konkrete Handlung unerwartet erfolgte.

## 4. Unbefugtes Weiterleiten von nicht öffentlichen sexuellen Inhalten

Mit dem ebenfalls neuen Tatbestand «Unbe-

fugtes Weiterleiten von nicht öffentlichen sexuellen Inhalten» (Art. 197a StGB) sollen «Rache-Pornos» («Revenge Porn») unter Strafe gestellt werden. Unter Rache-Pornos versteht man, dass nach einer Trennung sexuelle / erotische Foto- oder Videoaufnahmen, die innerhalb der Partnerschaft entstanden sind, weiterverbreitet werden. Wie der Begriff schon sagt, geschieht dies aus Rache, um die andere Person gezielt zu demütigen, blosszustellen und zu beleidigen. Auch wenn die Fotos und Videos ursprünglich einvernehmlich entstanden sind, ist die Weiterverbreitung ohne Einverständnis neu strafbar. Bisher blieb den Betroffenen lediglich der zivilrechtliche Weg, weil Rache-Pornos den Persönlichkeits- und Datenschutz verletzen. Der Strafraum der neuen Bestimmung liegt bei Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr. Wurde das Video / Foto öffentlich gemacht (z.B. Durch Hochladen auf ein einschlägiges Internetportal) liegt die Maximalstrafe bei drei Jahren Freiheitsstrafe.

## 5. Entkriminalisierung bei Einvernehmlichkeit von pornografischen Aufnahmen von Jugendlichen

Bisher erfüllten Personen, die von einer minderjährigen Person pornografische Aufnahmen herstellen, besitzen, konsumieren oder der dargestellten Person zugänglich machen, den Straftatbestand der Pornografie. Neu bleiben diese Personen straflos, wenn (Art. 197 Abs. 8 StGB):

- die minderjährige Person eingewilligt hat;
- die herstellende Person dafür kein Entgelt leistet oder verspricht; und
- der Altersunterschied zwischen den Beteiligten nicht mehr als drei Jahre beträgt.

Auch minderjährige Personen, die von sich selber pornografische Aufnahmen herstellen, besitzen, konsumieren oder einer anderen Person mit deren Einwilligung zugänglich machen, erfüllten bisher den Straftatbestand

der Pornografie. Diese Personen bleiben neu ebenfalls straflos (Art. 197 Abs. 8<sup>bis</sup> 1. Absatz, StGB).

Die Person, der diese Gegenstände oder Vorführungen zugänglich gemacht werden, bleibt für Besitz und Konsum neu straflos (Art. 197 Abs. 8<sup>bis</sup> 2. Absatz, StGB), wenn:

- sie dafür kein Entgelt leistet oder verspricht;
- die Beteiligten sich persönlich kennen; und
- die Beteiligten volljährig sind oder, sofern mindestens eine Person minderjährig ist, einen Altersunterschied von nicht mehr als drei Jahren aufweisen.

## 6. Verpflichtung zum Besuch eines Lernprogramms

Im Bereich der sexuellen Belästigungen kann die zuständige Behörde die beschuldigte Person neu zum Besuch eines Lernprogramms verpflichten. Absolviert die beschuldigte Person das angeordnete Lernprogramm, wird das Verfahren eingestellt (Art. 198 Ziff. 2 StGB). Den Straftatbestand der sexuellen Belästigung gemäss Art. 198 StGB erfüllt, wer vor jemandem, der dies nicht erwartet, eine sexuelle Handlung vornimmt und dadurch Ärger erregt oder jemanden tätlich oder in grober Weise durch Wort, Schrift oder Bild sexuell belästigt. Bisher war die Belästigung durch Schrift und Bild (Stichwort «Dick pics») im Gesetz nicht explizit vorgesehen. Auch bei einer bedingten Entlassung aus dem Strafvollzug kann neu im Sinne einer Weisung der Besuch eines Lernprogramms angeordnet werden (Art. 94 Abs. 2 StGB).

Matthias Fricker, Rechtsanwalt

## RECHTSANWÄLTE



## Wir stellen vor: Unsere neue Assistentin Jacqueline Egger

Seit vergangenem Juni unterstützt Jacqueline Egger unser Sekretariatsteam in Wohlen. Jacqueline Egger ist als Tochter eines Expats unter anderem in Afrika und in Asien aufgewachsen und betrachtet nebst Deutsch auch Englisch als ihre Muttersprache. Sie

bringt viel Erfahrung aus verschiedenen kaufmännischen Branchen mit. In ihrer Freizeit entspannt sie sich gerne bei Yoga. Wir heissen Jacqueline Egger in unserem Team herzlich Willkommen und freuen uns auf die weitere schöne Zusammenarbeit.

## Änderung der Zivilprozessordnung

Am 1. Januar 2025 tritt die erste umfassende Revision der seit dem 1. Januar 2011 schweizweit geltenden Zivilprozessordnung (ZPO) in Kraft. Mit dieser Änderung der ZPO soll den Rechtssuchenden insbesondere der Zugang zum Gericht erleichtert werden. Nachfolgend werden einige der wichtigsten Neuerungen kurz erläutert.

### Vorschuss und Liquidation der Gerichtskosten

Nach geltendem Recht können die Gerichte nach Einleitung eines Zivilverfahrens von der klagenden Partei einen Vorschuss in der Höhe der gesamten mutmasslichen Gerichtskosten verlangen. Da die Gerichte in der Praxis regelmässig von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, stellt dies für Rechtssuchende oft eine hohe Hürde dar. Neu dürfen die Gerichte von der klagenden Partei nur noch einen Vorschuss von höchstens der Hälfte der mutmasslichen Kosten verlangen. Dadurch wird der Zugang (auch) für Personen, die keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege haben, erleichtert.

Weiter werden die geleisteten Gerichtskosten vorschüsse zukünftig nicht mehr mit den Gerichtskosten verrechnet, sondern an die

nicht-kostenpflichtige Partei zurückerstattet. Damit wird das Inkassorisiko in Bezug auf diese Kosten von der obsiegenden Partei auf das Gemeinwesen übertragen.

### Einsatz elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung

Die Gerichte haben in Zukunft die Möglichkeit, mündliche Prozesshandlungen, namentlich Gerichtsverhandlungen, mittels elektronischer Mittel zur Ton- und Bildübertragung, insbesondere mithilfe von Videokonferenz, durchzuführen oder den am Verfahren beteiligten Personen die Teilnahme mittels solcher Mittel zu gestatten, sofern sämtliche Parteien damit einverstanden sind und das Gesetz nichts anderes bestimmt. Das Gleiche gilt für die Einvernahme von Zeugen, Parteibefragungen, Beweisaussagen und die Erstattung von Gutachten.

### Verfahrenssprache

Gemäss revidierter ZPO können die Kantone vorsehen, dass das Verfahren auf Antrag sämtlicher Parteien in einer anderen Landessprache als der Amtssprache des zuständigen Kantons oder in internationalen handelsrechtlichen Streitigkeiten auch in der englischen Sprache geführt wird.

- **lic. iur. Roger Seiler**  
Rechtsanwalt und Notar
- **lic. iur. Matthias Fricker**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt SAV Strafrecht
- **MLaw Irene Koch**  
Rechtsanwältin
- **Dr. Samuel Egli**  
Rechtsanwalt
- **Dr. Kurt Fricker**  
Rechtsanwalt

Sorenbühlweg 13  
5610 Wohlen  
Telefon 056 611 91 00  
wohlen@frickerseiler.ch

Kirchenfeldstrasse 8  
5630 Muri  
Telefon 056 664 37 37  
muri@frickerseiler.ch  
www.frickerseiler.ch